



Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2026

TOP 4: Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat von GR Karl Allgaier

Bezug auf das Schreiben von GR Karl Allgaier vom 16.05.2026, in dem er den Antrag auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat gestellt hat. Er hat dabei wichtige Gründe angegeben.

Aus Datenschutzgründen kann nicht der volle Wortlaut zur Kenntnis gegeben werden.

In der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sind wichtige Gründe aufgeführt, nach denen ein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangt werden kann:

§ 16 GemO

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Ob ein wichtiger Grund nach § 16 GemO vorliegt, entscheidet der Gemeinderat, gem. § 16 Abs. 2 GemO.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag von GR Karl Allgaier auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund wird stattgegeben.